ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. November 1979

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1978 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/1023/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), bestimmt in Artikel 4 Absatz 1, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1978 beläuft sich auf 6 148 522,27 DM; die beantragte Rückvergütung beträgt 726 156,75 DM.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 726 156,75 DM, das sind 544 617,56 DM, zu leisten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird auf einen Betrag von 544 617,56 DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.